

Kriterien für den Zuschussantrag

Elternbeiträge bei die Gemeinde Badenweiler

für die Betreuung in den Kindertagesstätten

Ein Zuschuss zum Elternbeitrag kann von der Sozialstiftung der Gemeinde Badenweiler in Höhe von 40 % des Elternbeitrages gewährt werden, wenn das **monatliche Familiennettoeinkommen**, abhängig von der jeweils im Haushalt lebenden Kinderzahl, unterhalb der in der Tabelle aufgeführten Grenzen liegt. Soweit Kindesunterhaltzahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder geleistet werden, ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder entsprechend der Zahl der Kinder, für die Unterhalt geleistet wird, zu erhöhen.

Ein **Zuschuss ist ausgeschlossen**, sofern eine Übernahme der Elternbeiträge durch sonstige private oder öffentliche Stellen erfolgt oder erfolgen kann (Bezug vorrangiger Leistungen). Soweit also eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Sozialamt, Landratsamt, den Arbeitgeber oder anderer Stellen erfolgt oder in Frage kommt, kann kein Zuschuss aus der Sozialstiftung gewährt werden.

Kinderanzahl	Einstufungsgrenze für den Zuschuss*
Familie mit einem Kind	Monatseinkommen niedriger als EUR 2.950,00
Familie mit zwei Kindern	EUR 3.450,00
Familie mit drei Kindern	EUR 3.950,00
Familie mit vier Kindern	EUR 4.450,00
Familie mit fünf Kindern	EUR 4.950,00

*Gültig ab 01.09.2022

Begriffsdefinitionen:

Kind	Es werden alle Kinder die im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten leben berücksichtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einkünfte dieser Kinder sind beim Nettoverdienst zu berücksichtigen.
Familie	Der Begriff Familie umfasst Alleinerziehende sowie Ehepartner, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem LPartG mit einem Kind oder mehreren Kindern.

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass wissentlich falsch gemachte Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen den Tatbestand des Betruges erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden können. Gem. § 263 StGB kann Betrug mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Anträge sind vollständig und mit Nachweisen (Gehaltsmitteilungen der letzten drei Monate, letzter Einkommensteuerbescheid) einzureichen. Die Zuschussgewährung erfolgt für jedes Kind einer Familie auf gesonderten Antrag. Zuschüsse können jeweils nur für das laufende Betreuungsjahr und frühestens ab dem Monat der Antragsstellung genehmigt werden und verlieren zum 31.08. jeden Jahres ihre Gültigkeit.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind auch nach Gewährung des Zuschusses unverzüglich mitzuteilen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der Gemeindeverwaltung Badenweiler oder zum Downloaden auf unserer Homepage <https://www.gemeinde-badenweiler.de/leben-wohnen/bildung-betreuung/kindertageseinrichtungen>. Die Anträge sind mit den erforderlichen Nachweisen im Rathaus Badenweiler, Luisenstr. 5, 79410 Badenweiler, einzureichen. Für Auskünfte stehen Ihnen die bei der Gemeinderwaltung Frau Foerster, Tel. 72-125 oder Frau Petalotis, Tel. 72-123, gerne zur Verfügung.

Wir weisen daraufhin, dass die Gemeindeverwaltung vor Bewilligung von Anträgen auf Auskünfte der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Elternbeitrags und einer möglichen Übernahme des Elternbeitrags von Dritter Seite angewiesen ist.